



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### Bebauungsplan Nr. 71 – Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße –

#### Beschlüsse

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Lindlar hat am 09.04.2024 für die **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 – Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße** – (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) nach den Beschlüssen über die einzelnen Würdigungen der vorliegenden Stellungnahmen (hier nicht wieder-gegeben) folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Erweiterung des zukünftigen Geltungsbereichs und Änderung / Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses samt Änderung der Zielsetzung**

„Der zukünftige Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 wird um einen Anteil der Jan-Wellem-Straße erweitert. Bei der zusätzlichen Fläche handelt es sich um einen Teil des Flurstücks Nr. 36 in Flur 60 der Gemarkung Breun und um einen Teil des Flurstücks Nr. 71 in Flur 62 der Gemarkung Breun. Einzelheiten sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Insgesamt umfasst der zukünftige Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 somit in der Gemarkung Breun, Flur 60 die Flurstücke mit den folgenden Nummern

36 (flächenanteilig; Hinweis: Straßenparzelle)  
41 (vollständig)  
42 (vollständig)  
205 (vollständig)  
207 (vollständig)

und in der Gemarkung Breun, Flur 62 die Flurstücke mit den Nummern

71 (flächenanteilig; Hinweis: Straßenparzelle)  
244 (vollständig).

#### Änderung und Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses

Der Aufstellungsbeschluss vom 27.09.2022 wird hiermit geändert und ergänzt um die Flächen einer Erweiterung des zukünftigen Geltungsbereichs (jeweils Gemarkung Breun, Flur 60, Flurstück Nr. 36 – flächenanteilig – und Flur 62, Flurstück Nr. 71 – flächenanteilig).

- Fortsetzung der Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses vom 09.04.2024 -

**Insgesamt umfasst der zukünftige Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 – Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße – fortan**

a) in der Gemarkung Breun, Flur 60,  
die Flurstücke mit den Nummern:  
36 (flächenanteilig; Hinweis: Straßenparzelle),  
41 (vollständig),  
42 (vollständig),  
205 (vollständig),  
207 (vollständig)  
und

b) in der Gemarkung Breun, Flur 62,  
die Flurstücke mit den Nummern:

71 (flächenanteilig; Hinweis: Straßenparzelle) und  
244 (vollständig).

Änderung der Zielsetzung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.09.2022:

Das ursprüngliche Teilziel einer anteiligen Schaffung von Wohnraum und Räumen für gewerbliche / sonstige Nutzungen wird aufgegeben. Stattdessen soll an diesem Standort die öffentliche Daseinsvorsorge mit einer höheren Priorität gestärkt werden.

Es wird daher das Ziel verfolgt, das vorhandene Bauplanungsrecht zu erweitern (anstelle für zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche des vorhandenen Mischgebiets gemäß dem vorangegangenen Bebauungsplanentwurf) um eine – sich an die vorhandene Schule in Richtung (Süd-)Westen direkt anschließende - **Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte samt Räumen anteilig für Schulnutzungen und Auto- sowie Fahrradstellplätzen** für die Kindertagesstätte und die Schule.

Zudem soll eine planungsrechtliche Zulässigkeit der Nutzung von Räumen - zumindest in der geplanten Kindertagesstätte - auch zu anderen Bildungszwecken, sozialen und kulturellen Zwecken eingeräumt werden, insbesondere auch durch Vereine, geschaffen werden.

Somit soll die planungsrechtliche Möglichkeit einer Doppel- / Dreifachnutzung der geplanten Einrichtung erreicht werden: Kindertagesstätte, anteilige Schulnutzung und ggf. Nutzung durch Vereine (soweit letztlich sinnvoll und praktikabel).“

**Billigung des geänderten Bebauungsplanentwurfs**

„Der in Anlage 2 enthaltene, geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 – Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße – wird samt Entwurf der Begründung (Anlage 3) gebilligt.“

*Hinweise: Bei den Anlagen der betreffenden Beschlussvorlage (Nr. 2024/455) aus der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 09.04.2024 handelt es sich um:*

*Anlage 1*

*Zwei Lagepläne mit dem zukünftigen Geltungsbereich (mit unterschiedlichem Maßstab)*

*Anlage 2*

*Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 - Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße - vom 26.03.2024 (Fassung II.)*

*Anlage 3*

*Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 71 - Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße – vom 26.03.2024*

*Anlage 4*

*Fachbeitrag "Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung" vom 25.10.2022*

Von den voranstehend genannten Anlagen gehört lediglich Anlage 1 zu dieser Bekanntmachung. Weitere Unterlagen stehen im Online-Sitzungskalender des Bürgerinformationssystems zum oben genannten Sitzungsdatum 09.04.2024 auf der Homepage der Gemeinde [www.lindlar.de](http://www.lindlar.de) in der Rubrik „Politik und Verwaltung“ – „Das Rathaus in Lindlar“, Unterpunkte „Politik“ und „Bürgerinformationssystem“ - sowie bei der anstehenden erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe unten) zur Verfügung.

*Fortsetzung der Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses vom 09.04.2024:*

### **Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung**

„Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 - Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße - (Anlage 2) wird zusammen mit dem angepassten Entwurf der Begründung (Anlage 3) und dem Fachbeitrag "Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung" erneut öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB alter Fassung), wobei Anlage 4 vorher noch im Hinblick auf örtlich entfallene Birken ohne erneute Gremienbeteiligung zu aktualisieren ist.“

### **Erneute Behördenbeteiligung**

„Die erneute Behördenbeteiligung wird für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 – Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße – ebenfalls mit den Unterlagen der Anlagen 2 - 4 durchgeführt (§ 4 Abs. 2 BauGB alter Fassung), wobei Anlage 4 vorher noch im Hinblick auf örtlich entfallene Birken ohne erneute Gremienbeteiligung zu aktualisieren ist.“

### Hinweise

Aus Gründen der Rechts- und Verfahrenssicherheit wurde hier keine Überführung der noch durchzuführenden Schritte des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan in das – während des bisherigen Verfahrens vom Bundesgesetzgeber mehrfach – novellierte Baugesetzbuch beschlossen: Gemäß „Sachverhalt“ der oben genannten Beschlussvorlage Nr. 2024/455 gelten daher folgende „alte“ Fassungen fort – nachfolgend auch mit dem Zusatz „a. F.“ abgekürzt:

**Fassung des Baugesetzbuches (BauGB a. F.):** Es gilt aufgrund der Überleitungsvorschriften des Baugesetzbuches (hier: § 233 Absätze 1 und 2 BauGB) folgende frühere Fassung des Baugesetzbuches (mit Ausnahme der Vorschriften zur Planerhaltung der §§ 214ff. BauGB aufgrund § 233 Absatz 2 BauGB) weiterhin: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Aufbauhilfegesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I Seite 4147).

**Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO a. F.):** Aufgrund des Zeitpunktes der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans nach dem 23.06.2021 gemäß § 25e BauNVO, aber vor dem 07.07.2023 gemäß § 25f BauNVO, gilt zu diesem Bebauungsplan die Fassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I Seite 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I Seite 1802).

### Hauptgegenstand dieser Bekanntmachung:

Die **erneute Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung** (§ 4a Absatz 3 BauGB a. F. in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB a. F.) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB a. F. wird mit diesem Aushang ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB a. F. in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 – Alternative 2 – BauGB a. F. in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB a.F.): Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung siehe unten (Seiten 5 und 7).

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 13a BauGB a. F. im beschleunigten Verfahren durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB a. F. und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB a. F. wurde und wird daher abgesehen gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB a. F. in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB a. F.

Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB a. F., welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB a. F. wird ebenfalls abgesehen gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB a. F. in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB a. F.

Der vorläufige, zukünftige **Geltungsbereich des Bebauungsplans** erstreckt sich auf Grundstücksflächen im Ortskern von Frielingsdorf an der Jan-Wellem-Straße im Bereich des ehemaligen (abgebrannten) Hauses Nr. 8 zwischen der Schule und dem Supermarkt. Er ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage) genauer kenntlich gemacht, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die betroffenen Flurstücke und die Planungsabsichten der Gemeinde Lindlar sind auf Seite 2 dieser Bekanntmachung (siehe oben) angegeben. Für die Umsetzung der Planungsabsichten wird mehr überbaubare Grundstücksfläche benötigt, als im bisherigen Planungsrecht vorhanden ist.

### **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit**

**gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB a. F. (Baugesetzbuch alter Fassung: siehe oben: Seite 4) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB a. F., § 3 Absatz 2 BauGB a. F. und § 4a Absatz 3 BauGB a. F.**

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB (a. F.) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB (a. F.). Parallel erfolgt die Bereitstellung der Planunterlagen im Internet (gemäß § 4a Absatz 4 BauGB a. F.) auf der Homepage der Gemeinde Lindlar [www.lindlar.de](http://www.lindlar.de) unter der Rubrik „Bürgerinfo und Service“, dort „Bauen und Wohnen“, Unterrubrik „Planen“ mit dem Link zu „Öffentlichkeitsbeteiligungen und befristete Äußerungsmöglichkeiten gemäß § 13a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB“. Bereits vor Beginn förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligungen sind deren Bekanntmachungen abrufbar auf der Homepage der Gemeinde unter der Internetadresse <https://www.lindlar.de/politik-und-verwaltung/oefentliche-bekanntmachungen/uebersicht.html>. Auch über die miteinander verlinkten Internetportale des Landes Nordrhein-Westfalen „**Bauportal.NRW**“ - Internetadresse: <https://www.bauportal.nrw/bauleitplanung/bauleitplaene-der-gemeinden-nrw> - sowie „**Bauleitplanung NRW**“ (Internetadresse: [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)) sind im zeitlichen Zusammenhang mit förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligungen die Bekanntmachungen und die Planunterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Der Bauleitplanentwurf – hier: Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen vom 26.03.2024 – Fassung II. –, der Entwurf der Begründung vom 26.03.2024 und der Fachbeitrag "Artenschutzprüfung der Stufe I" in der am 08.04.2024 aktualisierten Fassung sowie den bereits vorliegenden, aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit

**vom 06.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024**

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Bei den bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen (gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB a. F.), die mit öffentlich ausgelegt werden, handelt es sich um:

#### **A) Themenblock Abwasserbeseitigung, Gewässer, Trinkwasserversorgung**

Stellungnahme des Aggerverbandes vom 01.02.2023 zu den Themen:  
Abwasserbehandlung, Gewässerentwicklung und –unterhaltung

Vermerk vom Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar vom 20.01.2023 zu den Themen: entwässerungstechnische Erschließung und Trinkwasserleitungsnetz

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 22.02.2023 zu dem Thema:  
Ableitung des Niederschlagswassers in die Mischwasserkanalisation

## B) Themenblock Boden, Baugrund, Bergbau, Erdbebenzone, Leitungen

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.02.2023 zu den Themen: Lage über erloschenen Bergwerksfeldern (Blei- und Eisenerz), unsichere Informationslage zu etwaig erforderlichen Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden

Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 24.02.2023 zum Thema: Lage außerhalb der Erdbebenzonen

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises (OBK) vom 22.02.2023 zu den Themen: Bodenschutz, digitale Bodenbelastungskarte des OBK, Umgang mit abgeschobenem / ausgehobenem Oberboden

Stellungnahme der RheinEnergie AG zu den Themen: unterirdischer Leitungsbestand, etwaiger Umverlegungsbedarf, Bauzeitraum, Versorgungsbedarf (neue Leitungen / Anschlüsse), Kontaktdaten und Abstimmungsbedarf

Stellungnahme der Rheinische Netzgesellschaft vom 13.02.2023 zu den Themen: angrenzende Transformatorstation, deren unterirdische Leitungsverläufe durch das Plangebiet, Schutz vor Beschädigungen bei Bauarbeiten, Einholung aktueller Planauskünfte vor Baubeginn, Kontaktdaten

Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 20.01.2023 zu dem Thema: Versorgungsanlagen / -leitungen

## C) Themenblock fließender und ruhender Verkehr

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 22.02.2023 – Polizei NRW, Direktion Verkehr - zu dem Thema: Stellplatzbedarf und Verkehrssicherheit

Stellungnahme des Kreisbauamtes vom 10.02.2023 zu dem Thema Stellplatzbedarf

Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 24.02.2023 zum Thema Kreisstraßen und Verkehr, Verkehrsrecht (insgesamt keine Bedenken)

## D) Themenblock Landschaftspflege und Artenschutz

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises (OBK) vom 22.02.2023 zu den Themen: Landschaftspflege, Landschaftsplan, Artenschutz, Gehölze (Entfernung nur außerhalb von Brutzeiten und nach Kontrolle von Baumhöhlen), ggf. fallbedingte Anbringung von Fledermauskästen bzw. Nisthilfen für Stare, fallabhängige Vorgehensabstimmung

Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 24.02.2023 zum Thema Artenschutz und Umwelt (keine Bedenken / keine Betroffenheit)

Die erneute **öffentliche Auslegung** erfolgt während der Dienststunden in folgenden Zeiten:

Montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Dienstags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz (2. Obergeschoss) auf dem Flur gegenüber den Zimmern Nr. 215 und 216. Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz, z. B. bei Herrn Buchheister im Zimmer Nr. 223, Telefonnummer 02266 / 96-309, E-Mail: [bauleitplanung@lindlar.de](mailto:bauleitplanung@lindlar.de). Diese Bekanntmachung ist samt Übersichtsplan auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter [www.lindlar.de](http://www.lindlar.de) (Rubrik: Politik und Verwaltung) einsehbar.

Soweit technische Regelwerke in Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs genannt werden, können diese bei der Gemeindeverwaltung Lindlar, im Rathaus Borromäusstraße 1, beim Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz im 2. Obergeschoss eingesehen werden. Bitte sprechen Sie bei Interesse in einem solchen Fall dort gerne Mitarbeitende des Fachbereichs Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz an (z. B. Herrn Buchheister in Raum Nr. 223), die zu den oben genannten Zeiten in den Zimmern mit den Nummern 219 – 225 angetroffen werden können.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden, z. B. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht vorgebrachte Äußerungen bei der weiteren Beschlussfassung gemäß § 4a Absatz 6 BauGB (a. F. – alter Fassung; Hinweis: in neueren Fassungen in § 4a Absatz 5 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Über die Berücksichtigung fristgerecht vorgebrachter Äußerungen entscheidet letztlich der Rat der Gemeinde Lindlar (finaler Abwägungs- und Satzungsbeschluss) und zuvor gewöhnlich der Bau- und Planungsausschuss im Rahmen der Würdigung eingegangener Stellungnahmen.

### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Eingereichte Stellungnahmen werden einschließlich der persönlichen Daten von deren Ersteller/-innen dauerhaft – also zeitlich unbegrenzt über die Dauer des jeweiligen Bauleitplanverfahrens hinausgehend - von der Gemeinde Lindlar gespeichert. Die eingereichten Stellungnahmen werden zudem - ohne die Bekanntgabe der persönlichen Daten privater Ersteller/-innen - dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Stellungnahmen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange, die gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB a. F. – siehe oben: Seite 4) und gemäß § 4 Absatz 2 BauGB (a. F.) von der Gemeinde Lindlar beteiligt werden, werden dauerhaft einschließlich aller in ihnen angegebener Daten – also auch personalisierter Daten – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht mit folgender Ausnahme:

Befinden sich darin persönliche Daten von Privatpersonen, so behält sich die Gemeinde Lindlar die Ausblendung dieser Daten von Privatpersonen vor. Die Gemeinde Lindlar behält sich vor, die eingereichten Stellungnahmen einschließlich der persönlichen Daten der Ersteller / -innen sowohl in digitaler Form als auch in analoger Form (Papierform) zu speichern.

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens. Wenn und soweit die Gemeinde Lindlar, insbesondere unter Anwendung von § 4b BauGB, die Vorbereitung und / oder Durchführung von Verfahrensschritten gemäß den §§ 2a bis 4a BauGB a. F. einem Dritten überträgt, so gelten die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten in dieser Bekanntmachung in gleicher Weise für den Dritten wie für die Gemeinde.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind stets das Planerfordernis (gemäß § 1 Absatz 3 BauGB a. F.) und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Absatz 7 BauGB a. F. in Verbindung mit § 1 Absatz 6 BauGB a. F.). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4a BauGB a. F.). Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachkommen zu können.

Die Datenspeicherung erfolgt über die Verfahrensdauer hinaus, um für den Bauleitplan und dessen ordnungsgemäßes Zustandekommen eine rechtsstaatliche Überprüfung durch Gerichte nach Verfahrensende unter Zugrundelegung der eingereichten Originalstellungnahmen zu ermöglichen. - Datenschutzhinweise und -informationen auf der Homepage der Gemeinde Lindlar können im Internet eingesehen werden unter der Adresse: <https://www.lindlar.de/datenschutz.html>

Gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden zudem folgende Angaben gemacht: Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gemeinde Lindlar  
Der Bürgermeister  
Borromäusstraße 1  
51789 Lindlar  
Deutschland  
Tel.: +49 2266 96 0  
E-Mail: [info@lindlar.de](mailto:info@lindlar.de)  
Website: [www.lindlar.de](http://www.lindlar.de)

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten  
Vor- und Nachname: Uwe Kaldeich  
Dienstanschrift: Moltkestraße 42 in 51643 Gummersbach  
E-Mail-Adresse: [Uwe.Kaldeich@obk.de](mailto:Uwe.Kaldeich@obk.de)  
Telefonnummer: 02261/88-1409



Die Verarbeitung der Daten ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 DSG NRW (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) sowie dem Baugesetzbuch (BauGB) als anzuwendendem Fachgesetz.

Folgende Arten personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten,
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind,
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sogenannte „aufgedrängte Daten“).

### **Ausfertigungsklausel und Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass die oben zitierten Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses vom 09.04.2024 übereinstimmt.

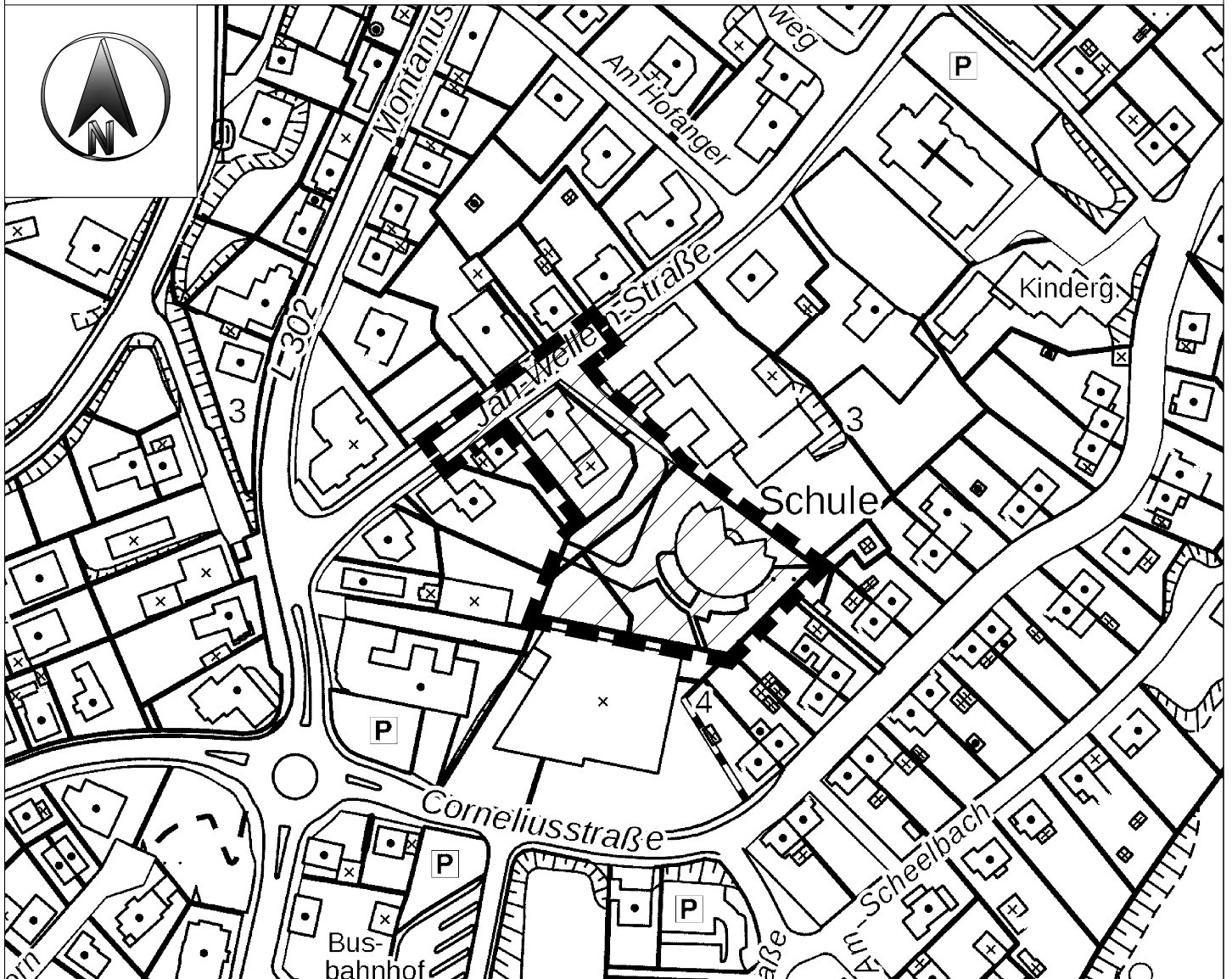
Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 4a Absatz 3 BauGB (a. F.) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB (a. F.) und § 13a Absatz 3 BauGB (a. F.) sowie § 2 Absatz 3 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 15.05.2024

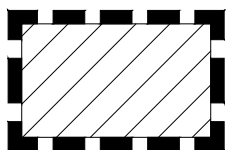
Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister

<b>aufgehängt am:</b> .....
<b>abgehängt am:</b> .....
<b>bestätigt</b> .....

Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar  
- Teil 1: Lageplan als Grobübersicht mit dem zukünftigen  
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 -

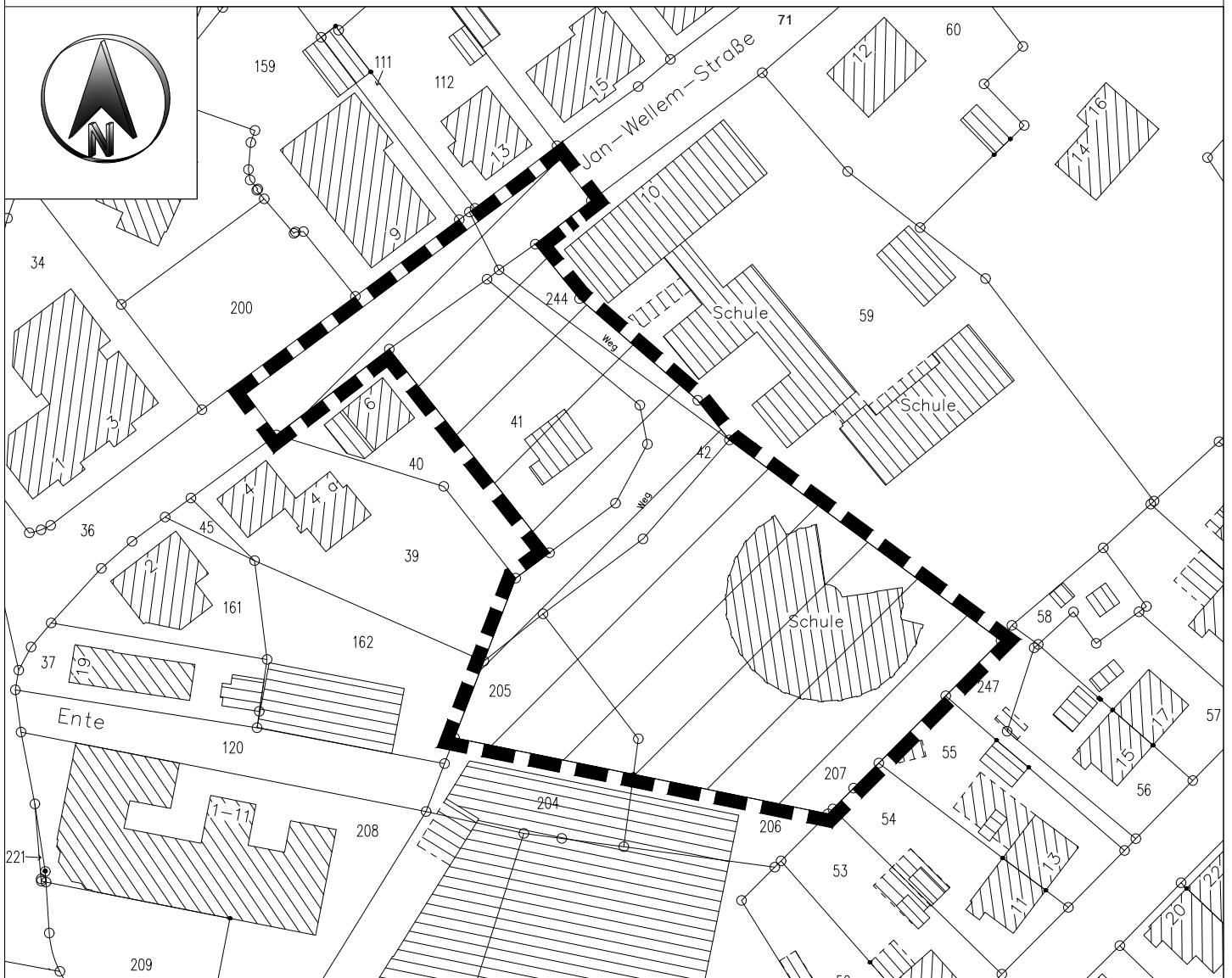


Gemeinde Lindlar  
Bebauungsplane Nr. 71  
- Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße -

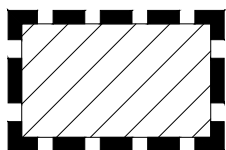


Zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71  
- Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße -

Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar  
- Teil 2: Genauerer Lageplan auf Flurkartengrundlage mit dem  
zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 -



Gemeinde Lindlar  
Bebauungsplane Nr. 71  
- Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße -



Zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71  
- Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße -